

# RS Vwgh 1993/2/11 90/06/0110

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.02.1993

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §15;

AVG §39 Abs2;

AVG §42 Abs1;

AVG §45 Abs2;

AVG §46;

## Rechtssatz

Sofern der Beschwerdeführer im Rechtsmittel vorbringt, bestimmte - nicht protokollierte - Einwendungen erhoben zu haben, ist in Ermangelung der vollen Beweiskraft der Niederschrift ein ergänzendes Ermittlungsverfahren über deren Vollständigkeit durchzuführen. Ergibt sich im fortgesetzten Verfahren, daß der Rechtsmittelwerber in Wahrheit keine Einwendungen erhoben hat, so hat die Behörde im Hinblick auf eingetretene Präklusion die Berufung diesbezüglich abzuweisen (Hinweis E 23.6.1988, 88/06/0049).

## Schlagworte

Beweismittel fehlerhafte Niederschrift

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1990060110.X03

## Im RIS seit

03.05.2001

## Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>